

**Gesetz - Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 9. —

---

(No. 659.) Verordnung über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen.  
Vom 7ten Juni 1821.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

ihm kund und fügen hiermit zu wissen:

In Unserm Kabinettsbefehl vom 19ten November 1818., die Justiz-Verfassung in den Rheinprovinzen betreffend, haben Wir die Grundzüge bestimmt, wie die Friedensgerichte, mit Hinsicht auf den erweiterten Geschäftskreis der übrigen Justizbehörden, eingerichtet, und mit diesen in nähere Uebereinstimmung gebracht werden sollen. Um diesen Zweck, so viel es die noch bestehende Rechtsverfassung gestattet, zu erreichen, haben Wir auf den, im Einverständniß mit dem Justizminister, von dem Staatskanzler gemachten, und von der Justizabtheilung Unseres Staatsraths mitberatenden Antrag, für dienlich erachtet, in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz der Friedensrichter einige Abänderungen zu treffen, dieselbe in einigen Punkten zu erweitern, und auch hierin eine größere Gleichförmigkeit in den verschiedenen Landestheilen der Rheinprovinzen einzuführen. Wir verordnen daher wie folgt:

§. I.

Die Kompetenz der Friedensgerichte in streitigen Rechtsfällen, soll nach den bisherigen, in den Rheinprovinzen bestehenden Gesetzen, beurtheilet werden. Doch wird die Summe, über welche sie ohne Appellation erkennen, auf Zwanzig Thaler Preussisch Courant, und diejenige, worüber  
Jahrgang 1821. 2 sie